

Protokolleintrag vom 15.01.2014

2014/13

Einzelinitiative von Marcel Z'graggen vom 06.01.2014:

Bau- und Zonenordnung (BZO), Ergänzende Regelung für Antennenanlagen

Von Marcel Z'graggen, In der Hub 3, 8057 Zürich, ist am 7. Januar 2014 folgende Einzelinitiative eingereicht worden:

Als in der Stadt Zürich wohnhafter Stimmbürger reiche ich hiermit gestützt auf Art 15 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich folgende Einzelinitiative ein:

Die Bauordnung der Stadt Zürich Bau- und Zonenordnung

Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 1991 mit Änderungen bis 16. November 2011 soll wie folgt ergänzt werden:

B. Allgemeine Vorschriften für Bauzonen

Art. 13 Antennenanlagen

13.1. Als Antennenanlagen gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk u.a. dienen.

13.2. Antennenanlagen haben der Quartiersversorgung zu dienen. In den Industrie- und Gewerbebezonen sind überdies auch Anlagen für die kommunale und Oberkommunale Versorgung zulässig.

13.3. Antennen sind in erster Linie in den Industrie- und Gewerbebezonen und anderen Zonen, die überwiegend der Arbeitsnutzung dienen, zu erstellen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen.

13.4. Antennen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in einer Arbeitszone möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

13.5. In Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage (Detailerschliessung) gestattet und sind unauffällig zu gestalten.

Begründung (Entwurf):

Da es wissenschaftlich nicht erwiesen ist, dass der ständige Aufenthalt im Strahlungsbereich mittel- und langfristig keine Schädigung der Gesundheit zur Folge hat, ist es unabdingbar, dass die Mobilfunkanbieter beim Bau neuer Antennenanlagen entsprechend vorsichtig vorgehen, um eine eventuelle Gefährdung zum vornherein auszuschliessen. Die Energie der nichtionisierenden Strahlung kann nachweislich Funktionsstörungen von Nerven- und Muskelzellen verursachen. Wir wissen heute - auch dank des NFP 57 - dass nichtionisierende Strahlung biologische Effekte in Zellen und Organen auslösen kann, die nicht auf eine Erwärmung des Gewebes zurückzuführen sind. Es wäre unverantwortlich, diese potentielle Gefährdung der Gesundheit fahrlässig in Kauf zu nehmen und dann - im worst case wie beispielsweise beim Asbest - die entsprechenden Gesundheitsschäden in zehn oder zwanzig Jahren verantworten zu müssen.

Ziel muss es folglich sein, die Belastung zu minimieren, im speziellen die permanente Exposition zu verhindern, konkret die Zonen, wo Menschen sich dauerhaft aufhalten, möglichst strahlungsarm zu halten. In der Nutzungsplanung ist dies durch Festsetzen einer Prioritätenordnung (Kaskadenmodell) denkbar. So können Gebiete unterschiedlicher Prioritätenordnung festgelegt werden, wonach ein Standort in einem Gebiet untergeordneter Priorität nur dann zulässig ist, wenn sie sich nicht in einem Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen lässt. Der Zwang zur Koordination verhindert, dass Parallelanlagen erstellt werden und ermöglicht und garantiert, dass die Mobilfunkbetreiber in Koordination ein nachhaltiges Positionierungskonzept erarbeiten und implementieren müssen.

Insbesondere sollen Antennenanlagen in Wohngebieten, welche nicht der Detailerschliessung des entsprechenden Wohngebietes dienen, nicht mehr bewilligungsfähig sein. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Bundes, welche in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung entsprechende Richtlinien enthalten.

Bezüglich der Zonenkonformität innerhalb der Bauzonen gilt laut NISV und AWEL, dass Mobilfunkanlagen innerhalb der Bauzonen zonenkonform sind, soweit sie hinsichtlich Standort und Ausgestaltung in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Ort stehen, an dem sie errichtet werden sollen, und im wesentlichen Bauzonenland abdecken.

Die Praxis sieht im Moment leider so aus, dass dies die Mobilfunkbetreiber wenig kümmert. Durch die Schaffung künstlicher Bedürfnisse (zum Beispiel jederzeit und überall Filme anschauen und TV Sendungen verfolgen können) wird die Forderung nach mehr Antennenanlagen und Sendeleistung begründet; dabei scheut man sich nicht, wenige Meter neben Kinderbetten Sendemasten aufzustellen. Zu diesem Vorgehen sind schriftliche Unterlagen und offizielle Belege vorhanden.

Da ein sorgfältiger und verantwortungsvoller Umgang nicht gewährleistet ist, müssen gesetzgeberische Grenzen gesetzt werden. Die Ergänzung der BZO ermöglicht in diesem Sinne weiterhin einen überlegten, haushälterischen Ausbau des Mobilfunknetzes, verhindert aber einen überbordenden Wildwuchs auf Kosten der Gesundheit. Bundesgerichtlich geschützt stellen obige Ergänzungen der BZO, welche sich inhaltlich an bereits vollzogene Anpassungen in Schweizer Gemeinden anlehnen, eine vernünftigen und gangbaren, letztlich zum Wohl aller beteiligten Weg dar.

Mitteilung an den Stadtrat